



**Austrian Power Grid AG**  
Wagramer Straße 19  
A-1220 Wien, IZD-Tower

Tel +43 (0) 50 320-161  
Fax +43 (0) 50 320-167  
Mail [apg@apg.at](mailto:apg@apg.at)  
Web [www.apg.at](http://www.apg.at)

Präsidium des Nationalrats  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
		Kaufmann USR/+43 50 320 56260	21.05.2019
		L.USR.19.0054/967770	

Betrifft:

**Stellungnahme der APG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Austrian Power Grid AG (APG) nimmt Bezug auf den Vorschlag des Verfassungsdienstes im Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, dass das AVG bei seiner Erlassung im Jahr 1920 weltweit führend und richtungweisend in Bezug auf die legisistische Festschreibung des Verwaltungsverfahrens und seiner einzelnen Verfahrensabschnitte war. Seither wurde es – entgegen der ursprünglichen Intention und entgegen der Bundesverfassung, welche Sonderregelungen nur bei gegebenem Bedarf zulässt – schrittweise insbesondere durch Sondervorschriften in den Materiengesetzen zersplittert. Diese Sondervorschriften gehören (ua auch im UVP-G 2000) "entrümpelt"; zudem muss das AVG an das Internet-Zeitalter angepasst werden. Das gilt insbesondere für Großverfahren und UVP-Verfahren.

Wesentlich und wünschenswert aus Sicht von APG für eine wirkungsvolle AVG- Novelle ist,

- dass die zentrale Funktion des AVG als Instrument zur Regelung des Verwaltungsverfahrens wiederhergestellt wird und eine weitere Zersplitterung verfahrensrechtlicher Bestimmungen in andere Materiengesetze verhindert wird;
- dass darin im Sinne der Verfahrensökonomie die Verfahrensbestimmungen für Großverfahren modernisiert und deren Anwendung erweitert wird;
- dass wirkungsvolle Instrumente zur Straffung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe Eingang in das AVG Eingang finden.

Diese Zielsetzungen sind nicht nur für APG als Eigentümerin und Betreiberin des überregionalen Übertragungsnetzes mit den Spannungsebenen 110-, 220- und 380-kV in der Regelzone APG und damit im Zusammenhang als Projektwerberin und Antragstellerin in zahlreichen Genehmigungsverfahren von eminenter Bedeutung. Natürlich würde auch eine

Rechtsform - Aktiengesellschaft  
Firmensitz - Wien  
FN 177696v - HG Wien  
DVR 1010794  
UID ATU46061602  
EORI ATEOS1000003768

Blatt:	2
Vom:	21.05.2019
An:	Präsidium des Nationalrats Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

Vielzahl weiterer Unternehmen und damit der Wirtschaftsstandort als Ganzes von einer solchen Modernisierung profitieren.

Wir erlauben uns zunächst zu den geplanten Änderungen des AVGs wie folgt Stellung zu nehmen:

- § 33 Abs. 3 Z. 2: Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweitung des Postlaufprivilegs auf elektronische Anbringen, da vermehrte Anwendungsmöglichkeiten von Eingaben via ERV oder E-Mail an Behörden und Verwaltungsgerichte auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit postalisch gemachten Eingaben wünschenswert ist.
- § 44a Abs. 1: Auch hier sehen wir die Intention der Vereinfachung der Anwendung der Großverfahrens-Bestimmungen – durch Reduktion der erforderlichen beteiligten Personen von 100 auf 50 – als sehr wichtigen Bestandteil einer Verfahrensbeschleunigung. Jedoch wäre ein vollständiger Entfall des Erfordernisses einer bestimmten Anzahl an betroffenen Personen zu begrüßen. Dies deshalb, da die Bestimmungen des AVG über das Großverfahren von der Prognoseentscheidung abhängen, ob vom Vorhaben voraussichtlich mehr als (nunmehr) 50 Personen betroffen sein werden. Diese Prognoseentscheidung führt fallweise zu sinnlosen Ermittlungsverfahren und zu unnötiger Rechtsunsicherheit. Da bei linienhaften Infrastrukturvorhaben diese Grenze von (auch) 50 Personen rasch überschritten wird, wäre es sinnvoll, die Regelungen über das Großverfahren immer gelten zu lassen.

Textvorschlag für § 44a. Abs. 1: *„~~Sind~~ Ist an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen ~~voraussichtlich insgesamt mehr als 100 ein größerer Personenkreis~~ beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.“*

- § 44a Abs. 3: Die ersatzlose Streichung der Ediktalsperre wird von APG zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist aus unserer Sicht nur folgerichtig, da es nicht zweckmäßig ist, dass in dieser Zeit ein Edikt (eine Internet-Kundmachung) bisher nicht erfolgen durfte, sehr wohl aber zB eine vom Edikt ausgelöste mündliche Verhandlung; insbesondere die 6-wöchige Sperrfrist im Sommer führte zu inadäquaten Verzögerungen.
- § 52 Abs. 3: Die intendierte Klarstellung der Auslegung des geltenden Abs. 3, insbesondere von dessen Erfordernis, dass *„die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor[liegen]“*, wird durch diese Adaptierung aus unserer Sicht erreicht und ist aus unserer Sicht daher unbedingt gutzuheißen.

Aus Sicht von APG tendiert die aktuell vorliegende Novelle in die richtige Richtung und werden die einzelnen Vorschläge in ihrer Gesamtheit begrüßt. Jedoch bedarf es – entsprechend unserer aus unserer Sicht noch tiefgreifenderer und weitgehender Schritte, um das Ziel eines wirkungsvollen und ökonomischen Verfahrensregimes im AVG nachhaltig zu verwirklichen. Diese seitens APG geforderten Schritte werden durch die eingangs in den Erläuterungen erwähnten Seiten des Regierungsprogramms (S. 156, S. 179) auch unterstützt.

Zitat aus dem Regierungsprogramm Seite 156: *„(...) unbestimmte Abwägungsklauseln in Gesetzen sachgerecht zu konkretisieren oder zu streichen, Kundmachungen via Internet zu*

Blatt:	3
Vom:	21.05.2019
An:	Präsidium des Nationalrats Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

*ermöglichen sowie sicherzustellen, dass willkürliche Verschleppungen dadurch unterbunden werden, dass neue Beweisanträge nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden können.“*

Zitat aus dem Regierungsprogramm Seite 179: „Im Zuge der Digitalisierung soll es zu weiteren Vereinfachungen im Sinne des Informationsflusses der Datenkommunikation kommen“

In diesem Sinne bedarf es unserer Einschätzung nach der folgenden zusätzlichen Ergänzungen der Novelle (neue Textbausteine im Gesetz jeweils in **FETT**):

#### Anpassungen der Kundmachungsbestimmungen:

1. Eine zeitgemäße Regelung der öffentlichen Auflage iSd § 44a AVG sollte den heutigen Erfordernissen entsprechen:  
Einheitliche Kundmachung des Edikts nur im Internet und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Diese Regelung sollte sich einheitlich für alle Großverfahren in § 44a AVG finden. Sinnvoll wäre diese neue Regelung wohl in § 44a Abs 3 AVG. Alle Materiengesetze sollten einheitlich dorthin verweisen.

Folgende Änderung in § 44 a Abs. 3 wäre daher wünschenswert:

*„Das Edikt ist ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“~~ **und im Internet auf der jeweiligen Homepage der Behörde** zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen.“*

Der vorgesehene Wegfall der Ediktalsperre ist jedenfalls zu begrüßen.

2. Da zwei weitverbreitete Tageszeitungen (§ 44a Abs.3 AVG) gemeinsam nicht annähernd die Reichweite des Internets haben, sollte österreichweit eine zentrale Homepage für derartige Kundmachungen eingerichtet werden und die Kundmachung dort erfolgen. Falls zusätzlich zu dieser Homepage die Kundmachung in einer Zeitung für erforderlich erachtet werden sollte, dann wäre dies wie unter Punkt 1 dargelegt wie bisher in der Wiener Zeitung vorzunehmen.
3. Die aktuelle Ediktalfrist von *„mindestens“* sechs Wochen in § 44a Abs. 2 Z. 2 ist zu lang. Sie sollte entsprechend der Regelung in Deutschland (vier Wochen bzw 30 Tage) angepasst werden. Im Hinblick auf die geringen Anforderungen an Stellungnahmen und Einwendungen ist dies kein Problem. Diese Frist sollte eine fixe Frist, nicht eine Mindestfrist sein.

Folgende Änderung in § 44 a Abs. 2 wäre daher sinnvoll:

*„Das Edikt hat zu enthalten:*

Blatt:	4
Vom:	21.05.2019
An:	Präsidium des Nationalrats Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

1. *den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
2. *eine Frist von **30 Tagen** ~~mindestens sechs Wochen~~, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
3. *den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*

*den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.“*

4. Gemäß § 44f AVG tritt die Zustellwirkung für Erledigungen erst zwei Wochen nach der Verlautbarung ein. Damit verlängern sich alle gesetzlichen Fristen (zB rechtliches Gehör, Bescheidzustellung) ohne ersichtlichen Grund automatisch um zwei Wochen. Die Zustellwirkung sollte vielmehr – wie auch sonst bei Zustellungen – sofort (dh an dem der Kundmachung folgenden Tag) eintreten.

§ 44f Abs. 1 sollte daher lauten:

*„Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, daß ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist hinzuweisen. ~~Mit Ablauf von zwei Wochen~~ **Am Tag** nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.“*

#### Verfahrensrechtliche Beschleunigungselemente:

5. Zur Verfahrensstraffung wäre es hilfreich dem Verhandlungsleiter zu ermöglichen, Parteien in der mündlichen Verhandlung Redezeitbeschränkungen aufzuerlegen und unbeachtliche Vorbringen zu untersagen.  
Dies wäre passenderweise in § 43 Abs. 2 zu implementieren, der neu wie folgt lauten sollte:

*„Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. Er kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. **Zum Zwecke der Einhaltung des von ihm festgelegten Zeitplanes kann der Verhandlungsleiter Redezeitbeschränkungen anordnen und ein Vorbringen, das nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betrifft, als unbeachtlich untersagen.** Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen.“*

Blatt:	5
Vom:	21.05.2019
An:	Präsidium des Nationalrats Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

6. Wir betrachten die durch die AVG-Novelle 2018 eingeführte Verfahrensförderungspflicht der Parteien als wichtiges Element eines ökonomischen Verfahrensregimes. Um dieses Prinzip noch wirkungsvoller zu machen, schlagen wir einerseits eine Präzisierung desselben vor sowie andererseits Verstöße zu sanktionieren, indem eine Regelung zur Kostentragung eingeführt wird. Dies ließe sich durch eine Ergänzung des § 39 Abs. 2a wie folgt erzielen:

**„Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Jede Partei hat ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht). Zusätzlich entstehende Verfahrenskosten, die auf einem schuldhaft verspäteten Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten beruhen, sind in angemessenem Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.“**

**Beispiel 380-kV-Salzburgleitung:** Sowohl bei der mündlichen Verhandlung im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben Projektgegner vorbereitete Vorträge ohne neuen sachlichem Gehalt genutzt, um die Verhandlung in die Länge zu ziehen. Dabei wurde dem Projektwerber nicht auf gleicher sachlicher Ebene begegnet, sondern die Vortragszeit für „Brandreden“ genutzt, um generellen Unmut kundzutun.

7. Auch eine Neufassung des § 39 Abs. 3 bezüglich des Schlusses des Ermittlungsverfahrens würde eine effektive und wirksame Verfahrensbeschleunigung bedeuten.

Textvorschlag:

**„Neue Tatsachen und Beweismittel sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen, der Schluss des Ermittlungsverfahrens kann auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden.“**

Um diese Neuerung nicht wirkungslos zu machen, wären auch die Absätze 4 und 5 zu adaptieren bzw. zu streichen wie folgt:

~~(4) Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensanordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.~~

~~(5) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen, wenn der Bescheid nicht binnen acht~~

Blatt:	6
Vom:	21.05.2019
An:	Präsidium des Nationalrats Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

~~Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen wird.~~

8. Aus Sicht von APG wäre im AVG eine Klarstellung zur Zulässigkeit von Stellungnahmen und Beweisanträgen von hohem Nutzen für die Verfahrensstraffung: **„Stellungnahmen und Beweisanträge sind nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig.“**

Hier wäre eine Aufnahme dieser Bestimmung am Ende der Großverfahrensbestimmungen, etwa in einem neu zu schaffenden § 44h, zweckmäßig.

9. Ein weiterer Mosaikstein auf dem Weg zu einer Verfahrensbeschleunigung im AVG wäre es, die teils sehr weit ausschweifenden Urkundenvorlagen in geordnete und für den Verhandlungsleiter handhabbare Ausmaße zurückzuführen. Dies wäre durch Ergänzung des § 47 um einen Abs. 2 wie folgt zu erreichen:

**„Beruft sich eine Partei zum Beweis ihrer Angaben auf Urkunden, so hat sie die maßgeblichen Stellen bestimmt anzugeben oder hervorzuheben. Diese Urkunden sind der Behörde von der Partei in geordneter und übersichtlicher Form vorzulegen.“**

**Beispiel 380-kV-Salzburgleitung:** Gerade im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sich aus Sicht der APG klar gezeigt, dass repetitive Eingaben der Projektgegner oftmals auf eine Lähmung des Vollzugs abstellen und behördenseitig keine geeigneten Mittel bestanden, um dieser Praxis Einhalt zu gebieten.

Zusammenfassend liefert der vorliegende Entwurf eine gute Basis für eine Modernisierung des bestehenden Verwaltungsverfahrens. Die Intention sowie die Vorschläge des gegenständlichen Entwurfes finden daher die ausdrückliche Zustimmung der APG. Jedoch ersuchen wir um Berücksichtigung und Implementierung der von uns vorgebrachten Ergänzungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der vorliegenden Novelle des AVG, um beschleunigte und effiziente Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Gerade aus unserer intensiven Erfahrung als Projektwerberin verschiedenster Infrastruktur-Linienvorhaben mit jahrelang verzögerten Genehmigungsverfahren heraus sehen wir eine große Dringlichkeit für derartige Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Austrian Power Grid AG

